

Gemäß §§ 2 Abs. 1, 8, 9 und 10 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB),
Art. 23 Gemeindeordnung (GO)
Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO)

erlässt die Gemeinde Tacherting für den am 14.04.2001 in Kraft getretenen Bebauungsplan „**Buchner Feld**“ folgende

Satzungsänderung

Unter der lfd. Nr. 4.1.5 der Festsetzungen durch Text des am 14.04.2001 in Kraft getretenen Bebauungsplan „Buchner Feld“ wird folgende Festsetzung eingefügt:

„Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind min. 0,70 m von der Straßenbegrenzung zurückzusetzen“.

VERFAHRENSVERMERKE

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.02.2002 wurde die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tacherting, 27.03.2002



Schenkl
1. Bürgermeister



Die Bebauungsplanänderung wurde am 16.04.2002 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting ortsüblich bekanntgemacht. Sie ist damit in Kraft getreten.

Tacherting, 23.04.2002



Schenkl
1. Bürgermeister



BEGRÜNDUNG ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

1. Beim Einbau der Versorgungsleitungen mußte baubedingt der Seitenstreifen einseitig von dem festgelegten Maß von 0,50 m auf 0,60 m erweitert werden. Um einen ungehinderten Zugang zu den Versorgungsleitungen zu gewährleisten, soll der Abstand von den Einfriedungen bis zum Straßenrand min. 0,70 m betragen.
2. Die betreffende Erschließungsstraße im Baugebiet „Buchner Feld“ wurde mit einer Straßenbreite von 4,50 m errichtet. Daraus resultiert, dass im Winter der Räumdienst diese Fahrbahn doppelt räumen muß. Die dadurch verdrängten Schneemassen engen die Fahrbahn beidseitig ein, so dass ein ungehinderter Gegenverkehr von Kfz. nicht mehr möglich ist. Um diesem Zustand vorzubeugen, soll ferner ein Abstand von den Einfriedungen bis zum Straßenrand von min. 0,70 m eingehalten werden.

Tacherding, den 16.11.2001



Schenkl

1. Bürgermeister

